



An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
Deutscher Bundestag

baerbel.gross@bundestag.de

18.1.2005

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0779(9)
vom 19.1.05

15. Wahlperiode**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/4294 -

Stellungnahme des ZÄN

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedenken Sie bitte, dass Patienten die zusätzliche Kostensteigerung zu tragen haben.

Die **Brailleblindenschrift** auf den Verpackungen verursacht bei den Präparaten, die in kleinen Vertriebsgrößen abgegeben werden, unverhältnismäßig hohe Kosten. Erst ab einer Mindestmenge sollte Braille Pflicht sein. Da nur ein sehr geringes Marktsegment von dieser Regelung betroffen sein wird, werden wir sicherlich auf das Verständnis blinder Patienten hoffen können.

Eine weitere Kostensteigerung ist in ungerechtfertigt hohen Forderungen zur Arzneimittelsicherheit zu sehen. Dem sollte vorgebeugt werden.

Zu § 38, Abs 2

(Die Unterlagen über die pharmakologisch-toxikologische Prüfung sind vorzulegen, soweit die Unbedenklichkeit des Arzneimittels sich nicht anderweitig ergibt.)

Im obigen Gesetzentwurf bitten wir den Begriff „**anderweitig**“ zu präzisieren, um in der Ausführung übertrieben hohe Anforderungen vorzubeugen, wie sie z.B. für die homöopathischen Arzneimittel mit ihren Verdünnungsstufen zu befürchten sind.

Schon jetzt beklagen Patienten, dass der Verkaufspreis homöopathischer Arzneimittel in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Herstellungskosten stehe. Eine nochmalige Preissteigerung würde diese Medizinrichtungen gegenüber der konventionellen Medizin weiter benachteiligen.

Dr. Antonius Pollmann
Präsident des ZÄN